



§ 1: Name, Sitz, Tätigkeitsbereich und Zugehörigkeit

- (1) Der Verband führt den Namen "Rope Skipping Verband Österreich"
- (2) Er hat seinen Sitz in Gänserndorf, Österreich und ist in ganz Österreich tätig.
- (3) Die Errichtung von Zweigverbänden ist nicht beabsichtigt.
- (4) Die offizielle Arbeitssprache des Verbands ist Deutsch

§ 2: Zweck

Der Rope Skipping Verband Österreich, im Folgenden kurz RSVÖ, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Förderung der Sportart Rope Skipping in Österreich vom Breitensport bis zum Hochleistungssport und die Verbindung zwischen allen Rope Skipping Vereinen Österreichs. Er ist die Interessensvertretung der Vereine in Richtung der European Rope Skipping Organisation (ERSO) und der International Jump Rope Union (IJRU)

§ 3: Mittel zur Erreichung des Verbandszwecks

- (1) Der Verbandszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen
 - a) Ausübung der Sportart Rope Skipping für alle Altersstufen
 - b) Durchführung von nationalen und internationalen Rope Skipping Wettkämpfen
 - c) Veranstaltung von Workshops, Vorträgen, Lehrgängen und Kursen
 - d) Herausgabe nationaler Wettkampfbestimmungen
 - e) Einrichtung einer Website und sonstiger Social Media Auftritte
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
 - a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Erträge aus RSVÖ Veranstaltungen
 - c) Einnahmen aus Werbung und Sponsoring
 - d) Spenden, Vermächtnisse sowie sonstige Zuwendungen

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des RSVÖ gliedern sich in ordentliche, provisorische, Einzel-, Ehrenmitglieder und Mitgliedsvereine.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind die im ZVR-registrierten, gemeinnützigen Rope Skipping Landesverbände. Provisorische Mitglieder sind die im ZVR-registrierten, gemeinnützigen Rope Skipping Vereine, die in einem Bundesland beheimatet sind, in dem es noch keinen Landesverband gibt. Die provisorische Mitgliedschaft gilt unbeschränkt bis zu dem Zeitpunkt, ab dem es in dem Bundesland genug Vereine gibt, um einen Landesverband zu gründen. Ab diesem Zeitpunkt kann die provisorische Mitgliedschaft nur noch zwei (2) Jahre bestehen bleiben.
Mitgliedsvereine sind die von den Rope Skipping Landesverbänden aufgenommenen, im ZVR registrierten, gemeinnützigen Vereine, die die Sportart Rope Skipping betreiben.
Einzelmitglieder sind Personen, die die Sportart Rope Skipping ausüben, den RSVÖ unterstützen und an den RSVÖ Veranstaltungen teilnehmen wollen, in deren Umgebung es aber noch keinen Rope Skipping Verein gibt. Die Verlängerung der Einzelmitgliedschaft muss jährlich vom Vorstand genehmigt werden.
- (3) Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den RSVÖ ernannt werden.
- (4) Ordentliche und provisorische Mitglieder sind automatisch auch Mitglieder der ERSO und der IJRU.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche, provisorische sowie Einzel-Mitglieder müssen die Mitgliedschaftsformulare ausfüllen und die darin angegebenen Dokumente an den RSVÖ übermitteln.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen, provisorischen und Einzel- Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Entscheidungen werden durch die Generalversammlung bestätigt.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.



§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss. Die Einzel-Mitgliedschaft erlischt auch durch Tod.
- (2) Der Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres erfolgen. Er muss dem Vorstand mindestens drei (3) Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe/des Mailversands maßgeblich.
- (3) Der Ausschluss eines ordentlichen oder provisorischen Mitglieds aus dem RSVÖ kann nur wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten, wegen Verstoßes gegen die Gemeinnützigkeit und wegen unehrenhaften Verhaltens über den Beschluss einer Generalversammlung oder einer außerordentlichen Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit verfügt werden.
- (4) Der Ausschluss einer Einzelperson aus dem RSVÖ kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die ordentlichen, provisorischen und Einzel- Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des RSVÖ teilzunehmen sowie die Einrichtungen des Verbandes zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht allen ordentlichen und provisorischen Mitgliedern zu.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfertigung der Statuten zu verlangen.
- (3) Mindestens ein Zehntel der ordentlichen und provisorischen Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Verbandes zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier (4) Wochen zu geben.
- (5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des RSVÖ nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Verbandes Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Verbandsstatuten und die Beschlüsse der Verbandsorgane zu beachten. Die ordentlichen, provisorischen und Einzel-Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
- (7) Die Mitglieder des RSVÖ sind verpflichtet, die Bestimmungen zu Antidoping und zur Integrität im Sport einzuhalten.

§ 8: Verbandsorgane

Organe des Verbandes sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9: Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich, mindestens alle zwei (2) Jahre statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - c. Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
 - d. Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 vierter Satz dieser Statuten),
 - e. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten) binnen vier (4) Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens sechs (6) Wochen vor dem Termin schriftlich per E-Mail (an die vom Mitglied des RSVÖ bekanntgegebene E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a



- c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens zwei (2) Wochen vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich, per E-Mail einzureichen.
 - (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
 - (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und provisorischen Mitglieder. Jeder Mitgliedsverein von ordentlichen Mitgliedern und jedes provisorische Mitglied darf mit zwei (2) Personen teilnehmen und hat zwei (2) Stimmen, verteilt auf die Mitglieder.
Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
 - (7) Die Vorstandsmitglieder sind nicht stimmberechtigt und dürfen auch nicht als Vertreter ihres Mitgliedslandes entsandt werden. Sie dürfen aber von einem anderen Landesvertreter das Stimmrecht übertragen bekommen.
 - (8) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder erschienen bzw. per Vollmacht vertreten sind. Wenn weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder erschienen bzw. per Vollmacht vertreten sind, dann ist die Generalversammlung eine halbe Stunde nach Beginn beschlussfähig.
 - (9) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Verbands geändert oder der Verband aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.
 - (10) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, in dessen Verhinderung der Vizepräsident. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verband;
- e) Entlastung des Vorstands;
- f) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche, provisorische und Einzel-Mitglieder;
- g) Bestätigung der ordentlichen, provisorischen und der Einzel-Mitgliedschaft
- h) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- i) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Verbands;
- j) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus Präsident, dessen Stellvertretern (1. Vizepräsident, 2. Vizepräsident), dem Generalsekretär und dem Kassier (diese fünf (5) Positionen bilden den Exekutivvorstand, der die Tagesgeschäfte des RSVÖ führt), sowie einem Landesverbands-Vertreter pro Bundesland, welche nicht in den vorher genannten fünf Positionen vertreten sind.
Im Exekutivvorstand können nicht mehr als zwei (2) Positionen aus einem Bundesland besetzt sein. Sollten sich mehr als zwei (2) Personen aus einem Bundesland für Positionen im Exekutivvorstand zur Wahl stellen, dann kann die Generalversammlung für die jeweilige Funktionsperiode über eine Ausnahme abstimmen.
- (2) Der Exekutivvorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Die Landesverbände bestimmen ihre Vertreter für den Vorstand.
Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Ein kooptiertes Vorstandsmitglied wird für die restliche Zeit seines Amtsvorgängers gewählt. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation



- erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt zwei (2) Jahre; Wiederwahl ist ohne maximale Begrenzung der Funktionsperioden möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben. Die betreffenden Positionen werden von der Generalversammlung in der Mitgliederversammlung gewählt.
 - (4) Der Vorstand wird vom Präsident (bei Verhinderung von einem seiner Stellvertreter) schriftlich oder mündlich einberufen. Sind auch diese auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
 - (5) Vorstandssitzungen können als Telefonkonferenz stattfinden, um unnötige Reisekosten zu sparen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Vorstandsmitglieder können ihr Stimmrecht übertragen. Jedes Vorstandsmitglied kann maximal ein (1) anderes Vorstandsmitglied vertreten.
 - (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
 - (7) Den Vorsitz führt der Präsident, bei Verhinderung einer seiner Stellvertreter. Sind auch diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
 - (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
 - (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
 - (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Verbands. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des RSVÖ entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten;
- (4) Information der Verbandsmitglieder über die Aktivitäten und Entscheidungen, und den geprüften Rechnungsabschluss;
- (5) Verwaltung des Verbandsvermögens;
- (6) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen, provisorischen und Einzel- Mitgliedern;

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Präsident führt in Zusammenarbeit mit den anderen vier (4) Mitgliedern des Exekutivvorstands die laufenden Geschäfte des RSVÖ.
- (2) Der Präsident vertritt den Verband nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Verbands bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Präsidenten und einem der Vizepräsidenten, in Geldangelegenheiten (Vermögenswerte, Dispositionen) des Präsidenten und des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem RSVÖ bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verband nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Verbandsorgan.
- (5) Der Präsident führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (6) Der Generalsekretär führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- (7) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Verbands verantwortlich.
- (8) Im Fall der Verhinderung tritt an die Stelle des Präsidenten einer der Vize-Präsidenten.
- (9) Im Falle der Verhinderung des Generalsekretärs oder des Kassiers werden diese durch einen der Vizepräsidenten vertreten.



§ 14: Rechnungsprüfer

- (1) Zwei (2) Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei (2) Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Verbands im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verband bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 15: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Verbandsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das verbandsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Verbandsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind verbandsintern endgültig.

§ 16: Datenschutz

Die Bestimmung über den Datenschutz sind streng einzuhalten. Jedes Mitglied gibt aber durch seinen Beitritt die unwiderrufliche Zustimmung, dass seine personenbezogenen Daten, insbesondere Name und der Beruf, Funktion im Verband verarbeitet und weitergegeben werden, insbesondere für die Information, Führung der Buchhaltung, Zustellung von Informationsmaterial aller Art. Des Weiteren gibt jedes Mitglied durch den Beitritt die unwiderrufliche Zustimmung zur Nutzung von Bild- und Videomaterial für Werbe- und Informationszwecke auf Websites, in Social Media sowie Zeitungen und Zeitschriften.

§ 17: Freiwillige Auflösung des RSVÖ

- (1) Die freiwillige Auflösung des Verbands kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Verbandsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Verbandsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll einer Organisation zufallen, die gemäß der BAO in der geltenden Fassung gleiche oder ähnliche gemeinnützige Zwecke wie der RSVÖ verfolgt. Ansonsten ist das Vermögen für mildtätige oder kirchliche Zwecke gemäß der BAO in der geltenden Fassung zu verwenden. Dies gilt sinngemäß auch bei behördlicher Auflösung oder im Falle des Wegfalls des begünstigten Zweckes.

§ 18: Gender-Formulierung

Bei allen Bezeichnungen, die auf Personen bezogen sind, meint die gewählte Formulierung beide Geschlechter, auch wenn aus Gründen der leichteren Lesbarkeit die männliche Form gewählt wurde.